

3451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t****des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1988 betreffend Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) stellt die grundlegende Vorschrift auf dem Gebiet der Sicherheit der Schiffe auf See dar. Der Vorgänger dieses Übereinkommens, das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1960), wurde von Österreich im Jahr 1972 angenommen und in BGBl. Nr. 380 kundgemacht. Diesem Übereinkommen gehörten praktisch alle seefahrenden Staaten an. Das Übereinkommen SOLAS 1974 enthält gegenüber der SOLAS 1960 vornehmlich Bestimmungen, die der rasanten technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Rechnung tragen. Ebenso finden im Protokoll von 1978 die lediglich in einem Zeitraum von rund vier Jahren eingetretenen Änderungen, vor allem für den Bau und die Ausrüstung von Tankschiffen, den entsprechenden rechtlichen Niederschlag. Über die in beiden Übereinkommen enthaltenen materiellen Änderungen hinaus wurden auch die Verfahrensvorschriften modifiziert. Des weiteren wurden auf Antrag des Schiffssicherheitsausschusses am 20. November 1981 weitreichende Änderungen sowohl zur SOLAS 1974 als auch zum Protokoll von 1978 angenommen, die international am 1. September 1984 in Kraft getreten sind.

Der Beitritt Österreichs zur SOLAS 1974 und dem Protokoll von 1978 in der Fassung der 1981 beschlossenen Änderungen wurde vom Nationalrat am 26. Juni 1986 genehmigt; der Bundesrat beschloß am 10. Juli 1986 keinen Einspruch zu erheben. Zur Zeit des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens wurden mit 1. Juli 1986 die Änderungen von 1983 zur SOLAS 1974 und des Protokolls von 1978 völkerrechtlich wirksam. Eine Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens nach dem Inkrafttreten seiner 1983 beschlossenen Änderungen ohne eine diese Änderungen berücksichtigende parlamentarische Genehmigung war somit verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig. Durch den Beitritt zu den Änderungen von 1983

3451 d.B.

- 2 -

wird nunmehr die gemeinsame Ratifikation des gesamten Übereinkommens in seiner geltenden Fassung ermöglicht.

Der Nationalrat hat beschlossen, gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG den Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß er beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Weiters hat der Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1988 betreffend Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 15

Johanna Schicker
Berichterstatte

Pichler
Obmann